



Hausgeschäftsordnung K3

Fassung vom 01.07.2018

Beschlossen durch das Hausparlament K3

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1	
DAS HAUSPARLAMENT (HP)	1
§ 1 Vorsitz	2
§ 2 Öffentlichkeit	2
§ 3 Beschlussfähigkeit	2
§ 4 Einladungen und Protokolle	2
§ 5 Lesung und Abstimmung	3
Abschnitt 2	
DIE HAUSVOLLVERSAMMLUNG (HVV)	3
§ 6 Bestimmungen	3
§ 7 Einladung	3
§ 8 Ablauf	3
Abschnitt 3	
WAHLORDNUNG DES HAUSES K3	3
§ 9 Organisation	3
§ 10 Durchführung der Wahlen	4
§ 11 Ergebnisse	4
Abschnitt 4	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4
Abschnitt 5	
BESCHLUSS-SAMMLUNG	4
§ 12 Getränke (22.06.2016)	5
§ 13 Plakatierungsordnung (24.04.2017)	5
§ 14 Kuchenstrafe (18.09.2017)	5
§ 15 Balkonregeln (05.11.2018)	5

DAS HAUSPARLAMENT (HP)

§ 1 Vorsitz

(1) Den Vorsitz führt der Haussprecher unparteiisch. Er sorgt für einen geordneten Verlauf der Verhandlung und achtet auf die Einhaltung dieser GO.

(2) Der Vorsitzende hat das Recht, Anwesende, die die Sitzung stören, zu verwarnen und im Wiederholungsfall aus dem Sitzungssaal zu verweisen.

§ 2 Öffentlichkeit

Nichtmitglieder des HaDiKo e.V. können auf Antrag eines HP-Mitglieds vom Vorsitzenden zu einzelnen Tagesordnungspunkten des HPs zugelassen werden.

§ 3 Beschlussfähigkeit

Das HP ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens

- a) 1 KR
 - b) 1 KA-Verteter
 - c) 7 Stimmberechtigte, davon mindestens 6 Flursprecher
 - d) 1 Vorsitz
- anwesend sind.

§ 4 Einladungen und Protokolle

(1) Einladungen und Protokolle sollen vom Haussprecher an jeden Flur, Kontrollrat und KA-Vertreter des Hauses in Papierform und müssen per E-Mail an eine hausinterne Mailingliste verteilt werden. Ebenso sind Einladungen und Protokolle an den Schwarzen Brettern des Hauses auszuhängen.

(2) Die Einberufung erfolgt mindestens vier Tage vor der Sitzung. Wenn es sich um ein nicht KA vorbereitendes HP handelt erfolgt die Einberufung mindestens 7 Tage vor der Sitzung.

(3) Das Protokoll soll nach spätestens sieben Tagen am schwarzen Brett ausgehängt und mindestens vierzehn Tage dort belassen.

(4) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll wird von einem Protokollführer angefertigt, der vom Vorsitzenden bestimmt werden kann. Es soll enthalten:

- a) Tag und Ort der Sitzung
- b) Anwesenheitsliste
- c) die behandelten Themen
- d) Wortlaut der Anträge und Beschlüsse
- e) Abstimmungsergebnisse
- f) Unterschrift des Vorsitzenden

§ 5 Lesung und Abstimmung

- (1) Bei der Lesung können Änderungs- und Zusatzanträge gestellt werden. Liegen keine Wortmeldungen mehr vor, wird der abstimmungsreife Gesamtantrag verlesen. Unmittelbar danach ist über den Gesamtantrag abzustimmen.
- (2) Liegen Änderungsanträge zur Abstimmung vor, so ist zuerst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen. Der KR entscheidet, welcher Antrag der Weitestgehende ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit es Satzung und Geschäftsordnung nicht anders vorsehen.
- (4) Alternativabstimmungen sind nicht zulässig. Bei Alternativanträgen müssen Einzelabstimmungen durchgeführt werden. Es ist derjenige Antrag angenommen, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte und die einfache Mehrheit erhält.
- (5) Unmittelbar nach der Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln der Richtigkeit der Abstimmung eine Wiederholung verlangt werden.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Auf Antrag von 10 Prozent der erschienenen Mitglieder des HPs ist geheim abzustimmen.

DIE HAUSVOLLVERSAMMLUNG (HVV)

§ 6 Bestimmungen

Die Bestimmungen für das HP gelten, soweit nicht anders bestimmt, sinngemäß auch für die HVV.

§ 7 Einladung

Die Einladungen zur HVV sind mindestens vierzehn Tage vor deren Stattfinden zu verteilen.

§ 8 Ablauf

Auf Hausvollversammlungen sollen zu Beginn alle Organe und Gremien (außer die Arbeitskreise) des Hadiko e.V. genannt werden.

WAHLORDNUNG DES HAUSES K3

§ 9 Organisation

- (1) Verantwortlich für die Durchführung der Wahlen ist der Kontrollrat.
- (2) Es werden Wahllisten am schwarzen Brett ausgehängt, die mindestens zwei Wochen geöffnet sein müssen. Die Listen müssen spätestens eine Woche vor der Wahl geschlossen werden. Der Schließungstag muss auf der Liste vermerkt sein.
- (3) Wer von den zur Wahl vorgeschlagenen nicht bis drei Tage nach Listenschluss oder bis zur Wahl schriftlich beim Kontrollrat zurücktritt, ist Kandidat.

(4) Falls für ein Amt nicht genügend Bewerbungen vorliegen, oder nicht alle Ämter durch die Wahlen besetzt werden können, muss eine HVV einberufen werden.

(5) Alle Wahlen können auch auf einer HVV durchgeführt werden, falls der Kontrollrat dies aufgrund besonderer Gegebenheiten für nötig hält.

§ 10 Durchführung der Wahlen

(1) Wahlmodus:

Amt	Anzahl	Beginn der Amtszeit	Dauer	Wahlmodus	Wahlgremium
Haussprecher	1 Person oder 1 Team (max. 3 Personen)	01.01. / 01.07.	1 Halbjahr	Direkt	Hausbewohner
Kontrollrat	3 Personen	3x 01.01. / 01.07.	1 Jahr	Direkt	Hausbewohner
KA-Verteter	3 Personen	2x 01.01. / 01.07.	1 Jahr	Direkt	Hausbewohner
Getränkeliieferant	1 Person	01.01. / 01.07.	1 Halbjahr	Direkt	HP
Barteamsprecher	beliebig	01.01. / 01.07.	1 Halbjahr	Direkt	HP

(2) Es gilt der Kandidat als gewählt, welcher die meisten Ja-Stimmen aufweist und mehr Ja als Nein-Stimmen auf sich vereinen kann. Bei Stimmgleichstand ist derjenige mit der geringeren Anzahl an Nein-Stimmen gewählt. Bei identischem Wahlergebnis findet eine Stichwahl statt.

(3) Der Barteamsprecher schlägt dem HP das neue Barteam zur Wahl vor.

(4) Der Barkassenführer und der Barvermieter werden vom Barteam aus seinen Mitgliedern bestimmt.

(5) Für KA-Vertreter können Stellvertreter bestimmt werden. Im Falle einer spontanen Verhinderung eines KA-Vertreters kann der Haussprecher einen Stellvertreter ernennen.

(6) Der Ältestenrat (Ära) des K3 wird vom KR des K3 aus seinen Mitgliedern bestimmt.

§ 11 Ergebnisse

(1) Die Stimmenauszählung wird von mindestens zwei Kontrollräten durchgeführt.

(2) Die Wahlergebnisse werden zeitnah vom Kontrollrat am schwarzen Brett ausgehängt. Der Kontrollrat sorgt dafür, dass am schwarzen Brett eine aktuelle SV-Liste aushängt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Zur Änderung dieser GO ist die Zustimmung des HPs durch eine einfache Mehrheit oder die Zustimmung der HVV mit einfacher Mehrheit erforderlich.

(2) Über die Auslegung dieser GO entscheidet der KR.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung verlieren alle bisherigen Geschäftsordnungen und Wahlordnungen des Hauses K3 ihre Gültigkeit.

BESCHLUSS-SAMMLUNG

§ 12 Getränke (22.06.2016)

Nichtalkoholische Getränke welche während dem HP verbraucht werden, werden aus dem Hausverfügungsfond bezahlt.

§ 13 Plakatierungsordnung (24.04.2017)

(1) Das Schwarze Brett gegenüber der H-Flügel-Briefkästen und die Glastür innen dürfen nur für HaDiKo-interne Aushänge verwendet werden. Das Brett gegenüber vom Aufzug ist frei für alle auf A4 mit Anfangsdatum. Die maximale Dauer von solchen Aufhängen beträgt 1 Monat.

(2) Im Aufzug, nicht jedoch an dessen Spiegel, an der linken Tür (von außen betrachtet) des Fahrradkellers und an den Eingangstüren sind Aushänge des HaDiKo e.V., des HaDiKo Veranstaltungen e.V. und des Wohnheim des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) e.V. erlaubt.

(3) Das Schwarze Brett neben den H-Flügel-Briefkästen steht neben dem BA auch von Bewohnern im Rahmen von Verkaufsfluren zur Verfügung.

(4) Bars, denen min. 1 Plakat im K3 abgerissen wird, dürfen mit Genehmigung des Haussprechers eine Informationsmail zu der betroffenen Veranstaltung an die Haus-Mailing-Liste schicken. Lehnt der Haussprecher dies ab, muss er darüber auf der nächsten Sitzung des Hausparlaments berichten.

(5) Der Bar des K3 sei es genehmigt im Keller und Aufzug des K3 zu plakatieren.

§ 14 Kuchenstrafe (18.09.2017)

Für Abwesenheit an Sitzungen des Hausparlaments ist auf der nächsten Sitzung als Entschädigung ein selbstgebackener Kuchen beizubringen ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so soll das Haus beim Vereinsgericht den Ausschluss von Leistungen des Vereins auf Zeit beantragen.

§ 15 Balkonregeln (05.11.2018)

Die Sauberkeit des Balkons ist Aufgabe der Flure des gleichen Stockwerks und wird in den Flurputz mit einbezogen.